

**Entscheidung Nr. 6377 (V) vom 13.11.2002
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.2002**

Antragsteller:

Stadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend
und Familie

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

International Presse
Magazine Verlag
(Anschrift unbekannt)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 25.10.2002 eingegangenen Indizierungsantrag am 13.11.2002 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Träger d. freien Jugendhilfe:

[REDACTED]

Verlegerschaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Das Comic-Buch „**Sophies un-
ersättliche Neugier**“
von Erich von Götha
International Presse
Magazine Verlag
(Anschrift unbekannt)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Comic-Buch „Sophies unersättliche Neugier“ von Erich von Götha ist erschienen im International Presse Magazine Verlag. Weitere Angaben über den Erscheinungsort enthält das Impressum nicht. Das Comic-Buch hat einen Umfang von 48 Seiten inklusive Umschlagseiten und kostet laut Aufkleber auf der hinteren Umschlagseiten 19,95 Euro.

Der Antragsteller, das Stadtjugendamt Bonn beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Comic-Buches geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Er ist der Auffassung, dass es sich hier um ein schwer jugendgefährdendes Objekt im Sinne der §§ 1 und 6 GjS handle, da es zum einen pornographisch sei und zum anderen aus einer Mischung aus Sex und Gewalt bestehe.

Das Comic-Buch hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Geschichte soll in London im Jahre 1958 spielen. Eine junge Collegestudentin mit dem Namen Sophie wird mit Hilfe ihrer angeblich besten Freundin in sadistische Sexkreise eingeschleust und dort zur perfekten Prostituierten gemacht.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, dass über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da eine ladungsfähig Anschrift im Impressum des Comic-Buches nicht vermerkt war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte sowie auf den des Comic-Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Comic-Buch „Sophies unersättliche Neugier“ von Erich von Götha, International Presse Magazine Verlag, Anschrift unbekannt, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Comic-Buches ist einerseits jugendgefährdend, weil er pornographisch ist. Das Comic-Buch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, ist die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen werden von dem verfahrensgegenständlichen Comic-Buch erfüllt, da dessen Inhalt ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen besteht, die detailliert beschrieben werden. Es werden Vaginalverkehr, Analverkehr, Fellatio, Cunnilingus und andere sexuelle Handlungen detailliert präsentiert.

Darüber hinaus war das Comic-Buch zu indizieren, weil es aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht. Mehrfach wird in dem Comic-Buch gezeigt, wie die Hauptfigur „Sophie“ vergewaltigt, geschlagen und ausgepeitscht und verbal gedemütigt wird.

Die Tatsache, dass solche Inhalte jugendgefährdend sind, belegen folgende Forschungsergebnisse:

„Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Sex und Gewalt (Seymour Feshbach u. Neal Malamuth: Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979)

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema.

Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar an einen gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen.

Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.“

Dass auch das vorliegende Comic-Buch geeignet ist, solche Wirkungen hervorzurufen, hat der Antragsteller zutreffend wie folgt beschrieben:

Nachdem Sophie durch ein ihr zugespieltes Päckchen mit pornographischen Bildern neugierig gemacht wurde, ist sie in den Fängen dieser sadistischen Sex-Mafia, die sie jetzt in verschiedenen Lektionen abrichtet und sie mit dabei gemachten Fotos erpresst.

Auf den Seiten 6-12 soll sie auf einer öffentlichen Männertoilette lernen, männlichen Samen zu schlucken. Dazu stecken ein dutzend Männer ihren Penis anonym durch entsprechen große Löcher in der Toilettenwand.

Auf den Seiten 15-19 kommt Gewalt manifest ins Spiel. Sophie soll lernen, sich zu unterwerfen; dabei sind ein halbes dutzend Frauen, die Chefin ganz in Leder. Diese schlägt Sophie wegen angeblichen Ungehorsams offen und grob ins Gesicht, bevor sie den Frauen sexuell zu Diensten sein muss.

Auf den Seiten 20-30 kommt es zur Reihenvergewaltigung in einem kirchenähnlichen Raum einer Villa vor einem gut gekleideten Publikum aus sog. „besseren Kreisen“. Die nackte und zum Teil gefesselte Sophie wird auf einer Art Tribüne vom Chef unter allgemeinem Beifall entjungfert. Danach dürfen sich alle anderen Herren „über Sophie hermachen“.

Die nächste Lektion zielt auf Gehorsam und Unterwerfung und das Ertragen von Schmerzen (Seite 32-42). Von nackten Männern zum Teil mit Peitschen und Ruten und sonstigen Lederaccessoires wird die zum Teil gefesselte Sophie ausgepeitscht und an einer an Ringen an ihren Schamlippen befestigten Leine herumgeführt, bevor es zu der zu erwartenden Reihenvergewaltigung kommt.

Auf den letzten beiden Seiten wird gezeigt, wie Sophie und Lucy, die sie inzwischen als Zutreiberin erkannt hat, sich an einem der sonst frechen Kommilitonen rächen. Sie Sperren ihn ins Klo, fesseln und entblößen ihn und treiben eine Mohrrübe in seinen Anus.

Ganz freundschaftlich gehen die beiden Frauen davon – und voller Erwartung dem nächsten Wochenende entgegen.

Denn lösten die ersten sexuellen Übergriffe bei Sophie noch Schamgefühl und Ekel aus und herrschte der Gedanke vor, dieses alpträumatische Demütigungen so schnell wie möglich zu beenden, so äußert sie schließlich immer öfter Momente der Lust. Die ambivalente Haltung ist am Schluss aber entschieden. Sophie ist durch die sadomasochistischen Rituale zur perfekten Hure geworden, die für die sadomasochistischen Orgien am Wochenende lebt.

Aufgrund einerseits der Tatsache, dass der Inhalt des Comic-Buches pornographisch ist und andererseits aufgrund der Tatsache, dass eine Mischung aus Sex und Gewalt präsentiert wird, tritt die Jugendgefährdung klar und zweifelsfrei zu Tage, denn die Pornographie gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend.

Ohne Frage darf das Comic-Buch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Comic-Buch unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, angeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GJS).

[REDACTED]
[REDACTED]

114

114